

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 38

Diez, Freitag den 16. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18. ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

1. Sperrbezirke.

Das Gehöfte des Landwirts Friedrich Langschieb 4r in Freyendiez, in dem die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird als Sperrbezirk erklärt.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R.-G.-Bl. S. 519). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Aufstallung vorzunehmen. Ausnahme kann in besonderen Fällen gestattet werden. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 B.-M.-B.-G. (R.-St.-M. o. 1. 5. 12) Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. a. a. D.) Abstand genommen. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 5 a. a. D. sind auch dann zu beachten, wenn von den Besitzern Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Notchlachtung).

b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

c) Die Hunde sind festzulegen.

d) Im Umkreise von 100 Meter von dem verseuchten Gehöft ist Geflügel so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies ebenfalls.

e) Die Einfuhr von Klauenvieh in das gesperrte Gehöft ist verboten. Der Besitzer des Gehöfts oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß Wiederkäufer und Schweine aus anderen Gehöften das verseuchte Gehöft nicht betreten können (§ 57 der Bundesratsinstruktion).

f) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung bis auf 85 Grad Celsius (§ 28 Abs. 3 B.-M.-B.-G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von mir Ausnahmen zugelassen werden.

g) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur mit Genehmigung erfolgen.

h) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

i) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren, (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e B.-M.-B.-G.).

j) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

k) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B.-M.-B.-G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Ein-

gängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehältern sind täglich mindestens zweimal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschten Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 a B.-M.-B.-G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlusdesinfektion (§ 175 B.-M.-B.-G.) verboten.

§ 2. An dem Haupteingang der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift „Rau- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

II. Allgemeines.

§ 3. 1. In dem Seuchenorte wird verboten:

a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachthöfen sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.

b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung eines solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B.-M.-B.-G. aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren Anlage A zu B.-M.-B.-G.).

f) In der Nachbarschaft der verseuchten Gehöfte müssen die Hunde festgelegt und die Hühner eingesperrt werden.

2. Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

III. Desinfektion.

§ 4. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektions-

verfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden,

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchensfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B.-M.-B.-G. angegebenen Frist seuchensfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 5. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

V. Schlußbestimmung.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1909 (R.-G.-Bl. Seite 519).

Die z., den 15. April 1915.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Alle Anträge auf Gewährung von Erleichterungen der Sperrmaßnahmen sind, soweit nicht die Ortspolizeibehörde selbst hierfür zuständig ist, mir durch Ihre Hand vorzulegen.

Sofern Sie nicht in der Lage sind, die Gesuche zu befürworten, haben Sie sich auf die sachliche Ablehnung zu beschränken. Insoweit Sie die Gesuche zur Weitergabe an mich für geeignet und empfehlenswert halten, haben Sie die Gesuche selbst unter Angabe der Gründe für die Befürwortung vorzulegen.

Die oben erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung enthält nur die notwendigen Bestimmungen. Sie entbindet die Ortspolizei nicht von der Verpflichtung, die übrigen in der B.-M.-B.-G. enthaltenen Bestimmungen ihrerseits zur sofortigen Durchführung zu bringen. Insbesondere ist es notwendig, den betroffenen Besitzern alle auch in der B.-M.-B.-G. und in dem Viehseuchengesetz enthaltenen zwingenden Bestimmungen bekannt zu geben.

Ich ersuche Sie, sich mit den maßgebenden Bestimmungen eingehend bekannt zu machen.

Die z., den 15. April 1915.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

N. Nr. 230 II. III. B. Berlin W. 8, den 30. März 1915.

Bekanntmachung.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts hat sich damit einverstanden erklärt, daß die aus Anlaß der militärischen Vorbereitung der Jugend ergehenden Postsendungen unter der Bezeichnung „Heeressache“ portofrei befördert werden, wenn die Sendungen mit dem Dienstsiegel einer öffentlichen Behörde versehen sind.

Die an der militärischen Vorbereitung der Jugend beteiligten Vereine usw. sind entsprechend verständigt worden.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, die Postsendungen vorkommendenfalls nach Prüfung des Inhalts mit dem Dienstsiegel zu versehen und ihre Auslieferung zu vermitteln.

Die Abgabe unausgefüllter Briefumschläge, Paketadressen usw., welche vorher mit dem Dienstsiegel versehen sind, an die Vereine usw., ist nicht zulässig.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

I. 2409. Diez, den 15. April 1915.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Leiter der militärischen Vorbereitung der Jugend auf vorstehenden Erlaß aufmerksam zu machen und etwaigen Anträgen auf Abstempelung von Postsendungen nach Prüfung des Inhalts zu entsprechen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Diez, den 10. April 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Die Verteilung eines Merkblattes betr. Gemüsebau und Gemüseverwertung.

Zur Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Gemüsebaues und der Gemüseverwertung in der jetzigen Kriegszeit hat der Kassauische Landes-Obst- und Gartenbau-Verein ein Merkblatt herausgegeben, das möglichst in viele Hände kommen soll.

Indem ich Ihnen eine größere Anzahl dieses Merkblattes zukommen lasse, ersuche ich Sie, sie durch die Schulen an die Familien Ihrer Gemeinde mit tunlichster Beschleunigung zur Verteilung zu bringen und selbst bei jeder Gelegenheit für einen vermehrten und richtigen Anbau von Gemüse zu sorgen.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 2180. Diez, den 15. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Um einer vielleicht zu erwartenden Knappheit an Gummi, das für die Radbereifung unserer Militärfahrzeuge unbedingt erforderlich ist, vorzubeugen, soll eine Sammlung von Gummi vorgenommen werden. Die Sammlung soll sich namentlich auf alte Fahrrad-Gummireifen und Schläuche, alte verbrauchte Gummischuhe und dergl. erstrecken. Wie bei der Reichswollwoche, so werden auch bei dieser Sammlung die Lehrer, Schüler und Schülerinnen eine ebenso erprießliche Tätigkeit entfalten können.

Ich ersuche das Erforderliche ungeäumt in die Wege zu leiten und mir über das Ergebnis der Sammlung (Menge in Pfund bzw. Zentner) bis zum 28. d. Mts. bestimmt zu berichten.

Die gesammelten Gegenstände ersuche ich dort aufzubewahren, bis weitere Nachricht erfolgt, wohin sie gesandt werden sollen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Zweig-Verein vom „Roten Kreuz“ für Diez und Umgegend.

10. Gabenverzeichnis.

Vom Zivil-Kasino Diez 20 M., Frau S. Diez 4 M., aus Erlös von Weihnachtskarten 24,72 M., desgl. aus verkauften Wollfächern (Reichswollwoche) 4097,45 M., aus einem Gerichtsvergleich 100 M., Zivilkasino Diez 19,36 M., aus Sammlung Holzapfel 12,50 M., aus den Sammelbüchern für Schiffbrüchige 28 M., aus Freidiez für verkaufte Kriegs-Gebetbücher 9,60 M., von der Kultusgemeinde Diez 50 M., von Herrn Prokurist Günther-Balduinstein 20 M., Gemeinde Dornholzhausen 10 M., Würfelklub bei Herrn Ebel-Holzheim 12 M., R. W. Bergnassau-Scheuern 3 M., Karten-Spieler bei Herrn Ebel-Holzheim 10 M., Gemeindefasse Steinsberg 100 M., von der Bürgerschaft Holzheim 261 M., vom bischöfl. Ordinariat Limburg 281,40 M., aus verkauften Kaiser-Postkarten 169,95 M., von Hrn. Hauptm. Krust-Diez 20 M., R. N. Hahnstätten 10 M., Herrn W. Winter-Singhofen 10 M., aus den Sammelbüchern zur Rettung Schiffbrüchiger 17,29 M., von der Emser Zeitung Erlös aus Extrablättern 171,68 M., Frau A. F. Flacht 1 M., vom Roten Kreuz Ems und Kassau je 5 M., für Merkblätter von einem Lichtbildervortrag aus Niederreisen 46 M., von Herrn Kreisaußschußsekretär Kaiser 10 M., von Frau Direktor Dr. Diezau-Diez 25 M.

Herzlichen Dank allen Gebern.

Weitere Gaben bitten wir an den Schatzmeister Herrn Bürgermeister Scheuern in Diez zu senden.

Diez, den 8. April 1915.

Der Vorsitzende

Duderstadt, Königl. Landrat

I. 2304.

Diez, den 9. April 1915.

Verzeichnis

der im Monat März ausgestellten Jagdscheine.

Jahresjagdscheine.

1. Patjchke, Direktor, Laurenburg.
2. Deutesfeld, Friedr. Wilh., Jagdaufsicher, Langenscheid.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Prüfung für Sanitätshunde.

Der gegenwärtige Krieg stellt an die Umsicht der Heeresleitung immer neue Aufgaben, zu denen auch das schnelle Auffuchen hilfloser schwerverwundeter Soldaten nach der Schlacht durch besonders für diese Aufgabe abgerichtete Kriegshunde zählt, die unter der Anleitung geschulter Führer ihren wichtigen und segensreichen Dienst zu versehen haben. Als Sanitätshunde sind nur Tiere von hervorragender Intelligenz und Denkfraft zu verwenden. Diese Eigenschaften kommen besonders bei drei Rassen, dem deutschen Schäferhund, dem Dobermanpinscher und Airedal-terrier zur Geltung.

Ein glänzendes Zeugnis für die Ausbildung der Kriegsdiensthunde erbrachte die große Nachübung, bei welcher die

unter der fachmännischen Anleitung des Herrn Ludwig von Merey ausgebildeten 36 Kriegshunde mit ihren Führern in der Nacht zum 29. November im Schwanheimerwalde ihre Prüfung zu bestehen hatten. Hierbei handelte es sich um zwei verschiedene Gruppen. Die erste umfasste bereits fertig ausgebildete Tiere, die zum Abruf durch das Kriegsministerium bereit stehen und demnächst nach den Schlachtfeldern abgehen; die zweite Gruppe umfasste jüngere in Dressur stehende Hunde. Die erste Gruppe zeigte geradezu prächtige Leistungen. Die „Verwundeten“ wurden vom In.-Regt. 168 in Offenbach a. Main gestellt. Oberleutnant Welter unterstützte und förderte die Übung aufs Beste.

Die Hauptarbeit dieser Gruppe bestand im Auffinden von Verwundeten, die im Dickicht des Waldes an völlig unbekannten Stellen verborgen wurden. Ohne Licht mußten die Führer mit ihren Hunden den Wald durchstreifen, sich durch Gebüsch und Unterholz durcharbeiten, eine Arbeit, die an Hunde und Führer große Anforderung stellt. Möglichste Ruhe ist beim Wachen des Geländes die Hauptsache, um den Feinden keinerlei Anzeichen über die Stellungen zu geben, und demgemäß wird bei der Ausbildung der Hunde auch Wert darauf gelegt, daß diese nicht verbellern, sondern „verweisen“, d. h. lautlos zu ihrem Führer zurückkommen, sobald sie einen Verwundeten gefunden haben. Aber nun kommt der schwierigste Teil. Der zurückkehrende Hund wird an die Leine genommen, fast lautlos gibt der Führer dem Hund den Befehl „such! verwundet!“ und nun muß der Hund seine Spur im Wald zurückarbeiten, bis an jene Stelle, wo der Verwundete liegt. Das ist oft eine tolle Fahrt, denn nun muß der Führer dem Hunde durch die und dünn folgen, er ist ganz auf dessen Leistungsfähigkeit angewiesen und hier zeigt sich auch die Geschicklichkeit des Führers, der es versteht, seinem Hunde zu folgen, ohne ihn vom richtigen Wege abzulenken. Der ungemein umsichtige Leiter der Übung erschwerte den Führern die Aufgabe noch dadurch, daß er sie mit ihren Hunden an verschiedene weit entlegene Punkte, markierte Stappenstationen, absandte und von dort aus mit den Hunden wieder auf der Spur zurück zum Verwundeten arbeiten ließ. Sämtliche der Gruppe 1 angehörenden Hunde lösten die schweren Aufgaben in ganz hervorragender Weise. Auf das Einzelarbeiten der Hunde folgte kolonnenweises Arbeiten und zwar der späteren Tätigkeit im Felde entsprechend, wo immer mehrere Hunde zusammenwirken sollen. Hier zeigten sich nun die überraschenden Vorzüge der Merey'schen Dressurmethode, denn nicht ein einziger Hund versuchte zu spielen oder seinen Nachbar zu stören, sondern jeder zeigte, daß er sich des Zwecks seiner Arbeit bewußt war. Es gab keinerlei Störung, keine Eiferjuchtelei oder dergleichen Unarten. Wie eine gutgeölte Maschine arbeiteten die Hunde und zeigten einen bewunderungswürdigen Appell, der Zeugnis davon ablegte, mit welcher Sorgfalt die Ausbildung vor sich gegangen ist. Nach Beendigung der Hauptarbeit legte man die Hunde im Walde ab, dann wurde plötzlich ein Schnellfeuer eröffnet. Regungslos verblieben die Tiere auf den ihnen zugewiesenen Plätzen und erst auf Befehl des Dressurleiters wurden die scheinbar festgewurzelten Hunde von ihren Plätzen weggeholt.

Die zweite Gruppe zeigte auch recht befriedigende Leistungen. Man konnte von diesen Hunden noch keine abgeschlossene Arbeit verlangen, da die Mehrzahl derselben zum erstenmal Gelegenheit hatte, an einer durchgehenden Nachtarbeit teilzunehmen. Aber immerhin zeigte sich der fachmännische Blick in der Auswahl des Materials und seiner Führer. Ganz besondere Sorgfalt wird auch auf die fachliche Ausbildung der Führer verwendet, es ist sicherlich eine ziemlich schwierige Arbeit, Leute zu Sanitätshundeführern heranzubilden, die vordem nie Gelegenheit hatten, sich mit Hunden zu beschäftigen, denen überhaupt die elementarsten Begriffe über Erziehung und Dressur von Hunden fremd sind. Jedoch der ganze Aufmarsch, die gute militä-

rische Haltung und strenge militärische Ordnung sowie der Umgang mit den Hunden lassen erkennen, daß hier eine eiserne Hand regiert, die unnachlässig ausmerzt, was für den Zweck ungeeignet erscheint.

Die liebe Sonne begann ihre wärmenden Strahlen über das spätherbstliche Friedensgelände auszusenden, als die Arbeit ihr Ende fand und Herr von Merey Kritik vor versammelter Mannschaft hielt.

Die außerordentliche Wichtigkeit des Sanitätshundewesens ergibt sich auch daraus, daß der geschäftsführende Vorsitzende des Deutschen Vereins für Sanitätshunde Kommerzienrat Stalling lesthin telegraphisch in das östliche Hauptquartier zum Vortrag beim Generalfeldmarschall v. Hindenburg befohlen war. Der Vortrag hatte das Ergebnis, daß der Generalfeldmarschall Befehl gab, sämtlichen Sanitätskompagnien in seiner Armee Hunde für die Verwundetenuche in möglichst großer Zahl zuzuführen, wobei er das Dringliche der Maßnahme besonders betonte. E. F.

Vorschuß- und Sparkassen-Verein zu Holzappel.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Gastpflicht.

Die diesjährige ordentliche

General-Versammlung

des Vereins findet

**Sonntag, den 25. April d. J.,
nachmittags 4 Uhr**

im Lokale des Herrn Christian Knoll dahier statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht über den Geschäftsbetrieb pro 1914-15 und Entlastung für den Vorstand und Aufsichtsrat.
2. Bestimmung über die Verteilung des erzielten Reingewinns.
3. Wahl eines Direktors an Stelle des nach § 4 des neuen Statuts ausscheidenden Herrn Kaufmann Heinrich Schwarz.
4. Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder an Stelle der nach §§ 24 und 25 des neuen Statuts ausscheidenden Herrn Obersteiger Ludwig Schaub und Wilhelm Schmittel.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß der Geschäftsbericht nebst Bilanz vom 17. April bis zum 25. April zur Einsicht der Genossen bei dem Direktor Heinrich Schwarz offen liegt.

Holzappel, den 16. April 1915.

5525

Der Vorstand

Heinrich Schwarz, Karl Anton Hayn, Adolf Wilhelm.

Holzversteigerung.

**Montag, den 19. April l. J.,
vormittags 10 Uhr**

werden im Walddistrikt Speierskopf Nr. 16 = 4690 Wellen und 21 Bündel Birkenreiser versteigert.

Oberlahnstein, den 14. April 1915.

Der Magistrat.

Briketts.

Chr. Balzer, Nassau.

Arbeitsbücher

vorrätig in der Druckerei des Amtl. Kreisblattes

H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Ditz.